



LANDESFEUERWEHRVERBAND  
SALZBURG



**Versicherungsschutz**  
**der Freiwilligen Feuerwehren**  
(Versicherungs – ABC)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1. Allgemeines	4
1.1 Grundsätzliche Aspekte	4
1.2 Übersicht	4
2. Der Versicherungsschutz bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben	6
2.1 Die gesetzlichen Aufgaben	6
2.2 Der Haftpflichtversicherungsschutz der Gemeinde	7
2.3 Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem ASVG	8
2.4 Die Kollektivunfallversicherungen	11
2.5 Der Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes	13
2.6 Die Versicherung der Privatfahrzeuge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	14
2.7 Feuerversicherung - Sachversicherung für die von der Feuerwehr benützten Gebäude, deren Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände	15
2.8 Die Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge	15
3. Der Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr	16
3.1 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung	16
3.2 Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr und der freiwilligen Mitarbeiter	17
3.3 Die Unfallversicherung der Teilnehmer	18
4. Die Rechtsschutzversicherung	18
5. Wegunfälle	19
6. Unfallmeldungen - Dienstanweisung	20
7. Stichwortverzeichnis	21

## VORWORT

Den Anforderungen, die heute an die Feuerwehr gestellt werden, stehen vermehrte Einsätze und Risiken gegenüber.

Mit dem heutigen Stand der Technik und einer gewissenhaften Schulung der Feuerwehrleute, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Unfällen, können die Gefahren bei Einsätzen und Übungen auf ein Minimum reduziert werden.

Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen kann es jedoch immer wieder zu unvorhersehbaren Unglücksfällen kommen, bei denen Menschen und Sachwerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Daß man Leid und Schmerz niemals mit finanziellen Mitteln lindern kann ist unumstritten, doch können finanzielle Einbußen wie Einkommensausfall durch Krankheit oder Invalidität bzw. Schäden an feuerwehreigenen Geräten und Fahrzeugen mit entsprechender Vorsorge ausgeglichen werden.

Der Landesfeuerwehrverband Salzburg hat aufgrund zahlreicher Anfragen zum Thema "Versicherungsschutz" mit diesem Versicherungs-ABC eine Zusammenfassung der meisten für die Feuerwehr in Frage kommenden Versicherungsangebote und -leistungen herausgegeben.

Darin wird auch besonders auf den versicherungsrechtlichen Unterschied zwischen den Pflichtaufgaben einer Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde und den Tätigkeiten, welche ohne gesetzlichen Auftrag durchgeführt werden, eingegangen. Dieses Versicherungs-ABC versucht in kurzer und übersichtlicher Art die Vielfältigkeit des Versicherungsschutzes verständlich zu machen.

Wir hoffen, mit diesem Merkblatt Einblicke in die Wichtigkeit des Versicherungsschutzes und allfällige Entgeltforderungen bei Unfall- und Schadensfällen geben zu können, stehen jedoch für Anfragen weiterhin zu Ihrer Verfügung.

LANDESFEUERWEHRVERBAND SALZBURG

# Versicherungsschutz

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Grundsätzliche Aspekte

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Es hat daher die Gemeinde für einen entsprechenden Versicherungsschutz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, für die Fahrzeuge und Einrichtungen sowie für die Organe der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen.

Über die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Freiwilligen Feuerwehr auftretenden Risiken und die dafür jeweils in Frage kommenden Versicherungen soll hier ein Überblick gegeben werden.

Die Tätigkeiten einer Freiwilligen Feuerwehr werden auf Grund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen über die Haftungsfrage und den Versicherungsschutz bei einem Unfall in zwei Bereiche unterteilt:

- a) Die Tätigkeiten, die die Freiwillige Feuerwehr **in Wahrnehmung der Gesetze** ausführt. Das sind vor allem die Salzburger Feuerpolizeiordnung, das Salzburger Feuerwehrgesetz, das Waldbrandbekämpfungsgesetz sowie das Salzburger Katastrophenhilfegesetz.
- b) Die Tätigkeiten die die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches ihrer Organisation ausübt. Damit ist ein weitestgehender Versicherungsschutz gewährleistet, soweit die Mitglieder „*Kommandantenanweisungen*“ befolgen (erweiterter Versicherungsschutz).

### 1.2 Übersicht

Folgende für die Freiwilligen Feuerwehren relevanten Versicherungsfragen sind im Rahmen dieses Merkblattes zusammengefaßt:

- a) Unfallversicherung  
nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (= ASVG) für Mitglieder der Feuerwehr, die im Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienst einen Unfall erleiden (siehe Punkt 2.3);

- b) Kollektivunfallversicherungen  
des Landesfeuerwehrverbandes und der Gemeinden für Unfälle aktiver Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer nicht berufsmäßigen Tätigkeit als Feuerwehrmänner und bei Sondereinsätzen, insbesondere bei Hubschraubereinsätzen (siehe Punkt 2.4);
  
- c) Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes  
für im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Mitglieder der Feuerwehr (siehe Punkt 2.5);
  
- d) Versicherung der Privatfahrzeuge  
Voll- bzw. Teilkaskoversicherung der Gemeinde für Schäden am Privatfahrzeug eines Feuerwehrmannes (siehe Punkt 2.6);
  
- e) Haftpflichtversicherung der Gemeinden  
für Schäden, die durch die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen (siehe Punkt 2.2);
  
- f) Feuerversicherung  
für die von der Feuerwehren benützten Gebäude, deren Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände (siehe Punkt 2.7);
  
- g) Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge  
Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung (siehe Punkt 2.8);
  
- h) Veranstalter - Haftpflichtversicherung  
für Unfälle bei diversen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr (siehe Punkt 3.1);
  
- i) Unfallversicherung bei Veranstaltungen  
der Freiwilligen Feuerwehr für Feuerwehrmitglieder und freiwillige Helfer (siehe Punkt 3.2);
  
- j) Unfallversicherung für Teilnehmer  
von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr (siehe Punkt 3.3);
  
- k) Rechtsschutzversicherung der Gemeinde  
(siehe Punkt 4.).

## **2. DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN AUFGABEN**

### **2.1 Die Gesetzlichen Auflagen**

Der Kernbereich der Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr im Bundesland Salzburg ist im Salzburger Feuerwehrgesetz wie folgt umschrieben:

#### § 1 Abs. 2

"Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Katastrophen und öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen, die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen oder in größerem Umfang Sachen drohen sowie Schäden zu beheben, die aus solchem Anlaß entstanden sind (Einsatz) . Der Feuerwehr obliegt es auch, für solche Notstände nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzusorgen. Sie kann weiters nach Maßgabe dieses Gesetzes technische und persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Einrichtung nach besonders geeignet ist."

#### § 3 Abs. 2

"Die Freiwillige Feuerwehr ist als Einrichtung der Gemeinde dem Bürgermeister unterstellt und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Auftrag des Bürgermeisters für die Gemeinde."

Damit wird die Freiwillige Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde definiert, was zur Folge hat, daß bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Gemeinde für die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr haftet, wenn durch diese Tätigkeit Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Diese Haftung der Gemeinde wird nach § 1 Abs. 2 Salzburger Feuerwehrgesetz (siehe oben) als *Amtshaftung* bezeichnet und unterliegt den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Bei der Ausführung von Leistungen, für die die Feuerwehr ihrer Einrichtung nach besonders geeignet ist, wie Abschleppen von Fahrzeugen, innerhalb des Gemeindegebietes und Beistellung von technischen Geräten usw. (lt.Sbg.Fw.Gesetz § 1 Abs. 2 letzter Satz ), unterliegt die Gemeinde in der Regel keiner Amtshaftung, sondern ist nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen ersatzpflichtig.

## 2.2 Der Haftpflichtversicherungsschutz der Gemeinde

Die Gemeinden haben in der Regel, um in einem Haftungsfall über einen Versicherungsschutz zu verfügen, *Haftpflichtversicherungen* abgeschlossen. Bei solchen Haftpflichtversicherungen sollen folgende Haftungsfälle als Mindeststandard versichert sein:

- a) Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der Gemeinde wegen eines *Personen-, Sach- oder Vermögensschadens*, welcher durch die Tätigkeit der Feuerwehr verursacht wurde, erwachsen, sowie die Abwehr ungerechtfertigter *Schadenersatzansprüche*.
- b) Die Versicherung soll sich auch auf die *persönliche Haftpflicht der Mitglieder*, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Angehörige der Feuerwehr tätig geworden sind, erstrecken, falls dem betreffenden Mitglied Vorsatz nicht vorzuwerfen ist.
- c) Die Versicherung soll auch die *persönliche gesetzliche Haftpflicht von Einsatz- bzw. Übungsleitern* bei Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Schäden von teilnehmenden Mitgliedern der Feuerwehr abdecken, sofern dem Einsatz- bzw. Übungsleiter Vorsatz nicht vorzuwerfen ist.

Weiters ist die Zusatzvereinbarung eines Versicherungsschutzes für folgende Fälle zu empfehlen:

- aa) Die Erstreckung der Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde als Eigentümerin, Mieterin, Pächterin oder Nutznießerin von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr benützt werden.
- bb) Die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf *Schäden an Geräten* und Kraftfahrzeugen, die der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden (überörtliches Gerät des LFV).

Den Haftpflichtversicherungen liegen je nach dem Zeitpunkt, zu dem sie abgeschlossen wurden, unterschiedliche Allgemeine Versicherungsbedingungen als Vertragsinhalt zu Grunde. Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen kommen in Betracht:

- Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger (AVBO 1949)
- Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1963 (AHVB und EHVB 1963);

- Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1978 (AHVB und EHVB 1978);
- Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1986 (AHVB und EHVB 1986).

### **Achtung:**

Der Mindeststandard an Versicherungsschutz (siehe Punkt 2.2 a-c), der auch die Amtshaftung miteinschließt, ist nur bei Versicherungsverträgen nach AHVB/EHVB 1978 und AHVB/EHVB 1986 gegeben. Nach AHVB/EHVB 1963 war diesbezüglich eine Sondervereinbarung erforderlich.

Es empfiehlt sich, die Versicherungspolizzen der Gemeinde genau von einem Sachkundigen überprüfen zu lassen und bei Unklarheiten mit dem Vertreter der Versicherungsgesellschaft Rücksprache zu halten.

Der Versicherungsschutz kann gegenüber dem Haftpflichtversicherer nur in Anspruch genommen werden, wenn die einschlägigen Meldebestimmungen beachtet werden. Die Verletzung der Meldepflicht kann unter Umständen die Leistungs-freistellung des Haftpflichtversicherers bewirken!

Ist keine Haftpflichtversicherung von der Gemeinde abgeschlossen worden, so muß die Gemeinde bei einem Haftungsfall den Schadenersatz aus eigenen Mitteln bestreiten. Bei grober *Fahrlässigkeit* und Vorsatz kann das einzelne Mitglied der Feuerwehr, welches den Schaden verursacht hat, von der Gemeinde ganz oder teilweise haftbar gemacht werden.

Eine Haftpflicht der Gemeinde tritt nur in den Fällen ein, wo durch schuldhaftes, insbesondere durch unsachgemäßes Verhalten der Feuerwehr Schäden entstehen. Aus einem ordnungs- und sachgemäß durchgeführten Einsatz können keine *Schadenersatzansprüche* abgeleitet werden, auch wenn unter Umständen Schäden entstehen (zum Beispiel durch den ordnungsgemäßen Einsatz einer Bergeschere). Aus diesem Grund ist dafür Sorge zu tragen, daß Ausbildung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr einen entsprechenden Standard aufweisen!

### **2.3 Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem ASVG**

Dieser Versicherungsschutz nach dem ASVG erstreckt sich auf die aktiven Mitglieder, die Mitglieder der *Feuerwehrjugend* und die zur aktiven Dienstleistung aufgeforderten, nicht aktiven Mitglieder einer Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Salzburger Feuerwehrgesetz).



Bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben einer Feuerwehr, wozu auch die *Ausbildung* und die *Übungen* ihrer Mitglieder gehören, kann es zu Unfällen kommen, bei welchen ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Schaden kommt. Sofern sich ein Unfall im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit einem *Einsatz*, der Ausbildung oder einer Übung der Freiwilligen Feuerwehr ereignet, ist eine gesetzliche Unfallversicherung nach dem ASVG gegeben. Dies ist bei einer Brandbekämpfung, bei Technischer Hilfeleistung, Rettung von Menschen aus Gefahr oder bei Übungen und Schulungen der Feuerwehr aller Art mit oder ohne Fahrzeug der Fall. Der gesetzliche *Unfallversicherungsschutz* besteht auch für den Weg zur und von der Dienstverrichtungsstelle (= Einsatz- bzw. Übungsort, Ort der Ausbildung); siehe Anhang Wegunfälle.

Bei *Leistungsbewerben* und *Einsatzübungen* ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährleistet, wenn diese Veranstaltungen der Schulung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

Alle Feuerwehrleistungsbewerbe, welche nach den Regeln des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes oder eines ausländischen Feuerwehrverbandes der dem CTIF angehört, oder nach den Wettkampfbestimmungen des CTIF durchgeführt werden, dienen grundsätzlich der Ausbildung.

Nach der 55. Novelle zum ASVG, ab 1.8.98 sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Land Salzburg auch bei Tätigkeiten in Vollziehung gesetzlicher Aufgaben und satzungsmäßigen Tätigkeiten geschützt (siehe Pkt. 1.1.b – Feuerwehr–Zeltfeste, Jahreshauptversammlung auch ohne Schulungscharakter etc, „Kommandantenanweisung“).

Folgende wichtige *Leistungen* können im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung beansprucht werden:

- a) Unfallheilbehandlung (medizinische Versorgung)
- b) Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitierung zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit
- c) Beistellung von orthopädischen Hilfen
- d) Barleistungen (in Form einer Rente, wie Versehrten- oder Hinterbliebenenrente)

Die größte Bedeutung auf finanziellem Gebiet hat in diesem Zusammenhang die *Versehrtenrente*. Eine solche wird ausbezahlt, wenn es zu einer mindestens 20%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit des verletzten Mitgliedes der Feuerwehr für länger als 3 Monate kommt.

Die Höhe dieser Rente richtet sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Höhe der Bemessungsgrundlage, welche in der Regel mit dem letzten Jahreseinkommen des verletzten Mitgliedes der Feuerwehr gleichzusetzen ist. Allerdings bildet die Höchstbemessungsgrundlage (€ 45.708,- Jahreseinkommen, Stand 1.1.2002) eine Grenze nach oben. Dieser Betrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor aufgewertet.

Um bei einer geringen Bemessungsgrundlage einen Mindeststandard zu schaffen, hat das Bundesland Salzburg von der im ASVG festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Zusatzversicherung abzuschließen. Durch diese Zusatzversicherung ist sichergestellt, daß die *Bemessungsgrundlage* nicht unter eine gewisse Mindesthöhe absinken kann, welche das 1,5-fache der Bemessungsgrundlage eines selbständigen Erwerbstätigen beträgt (€ 14.504,-- , Stand 1.1.2002). Letzteres begünstigt vor allem solche Mitglieder der Feuerwehr, die über kein oder nur ein geringes Jahreseinkommen verfügen, wie Lehrlinge und Schüler sowie Mitglieder, die selbständig erwerbstätig oder Landwirte sind, da die Bemessungsgrundlagen der beiden zuletzt genannten Mitgliedergruppen von Gesetzes wegen auf einem niedrigen Niveau gehalten sind.

Diese *Zusatzversicherung* gilt nur für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist nicht kostenlos, sondern es muß von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes pro Mitglied jährlich ein Betrag von derzeit € 2,18 bezahlt werden, wozu noch ein Betrag des Bundes in derselben Höhe kommt.

Die genaue Berechnung der *Versehrtenrente* erfolgt in der Weise, daß bei einer 100%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Rente von 66 2/3 % der Bemessungsgrundlage ausbezahlt wird. Bei teilweiser Invalidität mindert sich dieser Prozentsatz entsprechend. Personen, die einen Prozentsatz von 50 % oder mehr erreichen (das entspricht einer Berufsunfähigkeit von mindestens 75 %), gelten als Schwerversehrte und erhalten neben der Versehrtenrente eine Zusatzrente.

### **Rechenbeispiele:**

- a) Annahme: 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit,  
Jahreseinkommen € 10.000,--; an die Stelle des niedrigen  
Jahreseinkommens tritt die Mindestbemessungsgrundlage.

*Mindestbemessungsgrundlage* ..... € 14.504,--

50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt einen  
Prozentsatz von 33 1/3 % (= 50 x 66 2/3 %), Jahresrente daher ..... € 4.834,--  
+ 20 % Zusatzrente und allfällige Kinderzuschüsse

- b) Annahme: 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit,  
Jahreseinkommen € 33.000,--.  
Prozentsatz 33 1/3 %, Jahresrente daher ..... € 11.000,--

Die jeweilige Jahresrente wird in 14 Teilbeträgen ausbezahlt.

## **Achtung:**

Jeder Unfall im Feuerwehrdienst, der eine mehr als 3 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit (= Krankenstand) nach sich zieht, ist von der Ortsfeuerwehr der zuständigen Stelle der Unfallversicherungsanstalt **Landesstelle Salzburg der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, 5020 Salzburg, Dr. Franz-Rehrl-Platz 5**) zu melden. Hiezu ist das Formular "AUVA Unfallmeldung" Org.Nr.5.10.01 zu verwenden.

Bei Einlieferung in ein Krankenhaus wird die Erstattung der Unfallanzeige von der Verwaltung des Krankenhauses durchgeführt. Diesbezüglich ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß sich der Unfall im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst ereignete.

Die *Versehrtenrente* wird neben einem allfälligen sonstigen Einkommen ausbezahlt und der *Unfallversicherungsschutz* nach ASVG berührt andere, weitergehende Versicherungsansprüche nicht.

## **2.4 Die Kollektivunfallversicherungen**

In Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind vom Landesfeuerwehrverband gemeinsam mit den Gemeinden des Bundeslandes Salzburg Kollektivunfallversicherungen abgeschlossen worden. In diese sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die Mitglieder der Feuerwehrjugend, sofern es sich um vom Landesfeuerwehrverband genehmigte Jugendgruppen handelt, einbezogen.

Leistungen aus diesen freiwilligen Unfallversicherungen werden für Unfälle gewährt, von denen aktive Mitglieder anlässlich ihrer nicht berufsmäßigen Betätigung als Feuerwehrmänner betroffen werden. Der Unfallversicherungsschutz greift also nicht nur bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Einsatz-, Übungs-, Ausbildungsdienst und angeordnete Tätigkeiten), sondern auch bei Unfällen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wie sie im Punkt 3.1 aufgezählt sind (*Feuerwehrbälle, Feuerwehrfeste* etc.) soweit die Tätigkeiten hiezu angeordnet sind.

Ebenfalls besteht eine Kollektivunfallversicherung für Unfälle bei *Sondereinsätzen* und *Sonderübungen*, die vom Landesfeuerwehrkommando angeordnet werden. Insbesondere werden von dieser Unfallversicherung Unfälle als Insasse bei *Hubschraubereinsätzen* erfaßt, unabhängig davon, ob ein Hubschrauber des Innenministeriums, des Bundesheeres oder ein anderer Hubschrauber zum Einsatz kommt.

Voraussetzung für das Wirksamwerden dieser Unfallversicherung ist, daß der Hubschraubereinsatz von der zuständigen Nachrichtenzentrale der Landesnachrichtenzentrale zeitgerecht gemeldet wird.

Dieser Unfallversicherungsschutz ist aufgrund der bereits angeführten Unfallversicherungen weitgehender als jener nach dem ASVG, jedoch dadurch gekennzeichnet, daß keine Renten ausbezahlt werden, sondern einmalige *Leistungen*. Im einzelnen werden aus der Kollektivunfallversicherung folgende Leistungen ausbezahlt:

- a) Im *Falle des Todes*  
 (an die gesetzlichen Erben) ..... € 109.010,--
- b) Im Falle dauernder *Invalidität* ..... € 218.020,--

Letzgenannter Betrag kommt bei einer Invalidität bis zum Invaliditätsgrad von 50% anteilig zur Auszahlung. Übersteigt der Invaliditätsgrad 50% so wird der übersteigende Teil vervierfacht.

Beispiel:

40 %ige Invalidität:

40 %ige von € 218.020,- = € 87.208,--

70 %ige Invalidität:

50% von € 218.020,- = € 109.010,--

übersteigender Anteil = 20%

20% x 4 = 80% von 218.020,- = € 174.416,--

€ 283.426,--

Die Berechnung der bleibenden Invalidität erfolgt aufgrund des mit der UNIQA Personenversicherungs AG abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Die Abrechnung bei bleibender Invalidität erfolgt auf Grund der Gliedertaxe, wobei die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Berufsgruppen nicht beurteilt wird.

**Achtung:**

Auch bei diesem Versicherungsschutz ist die schriftliche Verständigung des Landesfeuerwehrkommandos unbedingte Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Unfallversicherers. Für diese Verständigung sind folgende Blätter der Organisationsmappe zu verwenden:

- Unfallmeldung (Org.Nr.5.10.02) und Anfangsbericht des Arztes (Org.Nr.5.10.03)
- Unfall-Schluß-Bericht, Org.Nr.5.10.04 (von einem Arzt auszufüllen).

## 2.5 Der Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es für Mitglieder der Feuerwehren des Bundeslandes Salzburg als zusätzliche Versorgungseinrichtung, den Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes.

*Leistungen* aus diesem Sozialfonds werden in Entsprechung des § 33 Abs. 3 Salzburger Feuerwehrgesetz und den Satzungen des Sozialfonds vom 14. Dez. 1988 an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Mitglieder der Feuerwehr und ihre bedürftigen Hinterbliebenen gewährt. Der Begriff des "Feuerwehrdienstes" umfaßt hiebei vor allem den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst und angeordnete Tätigkeiten, ausgenommen sind auf **jeden Fall Sportunfälle** bei **Sportwettkämpfen**, wie z.B. bei **Schirennen, Fußballspielen** und dergleichen.

Folgende finanzielle Hilfeleistungen werden aus dem Sozialfonds entsprechend den derzeit gültigen Satzungen und Dienstanweisungen gewährt:

### a) Im Falle einer Erwerbsunfähigkeit (Krankenstand) pro Tag (Tagegeld)

Aufenthalt im Krankenhaus.....	€ 14,00
Normaler Krankenstand (häusliche Pflege).....	€ 9,00
Zuschuß für unversorgte <i>minderjährige Kinder</i> :	
während des Krankenhausaufenthaltes	
pro Kind und Tag bis 3 Kinder.....	€ 3,50
ab dem 4. Kind.....	€ 4,00
während des normalen Krankenstandes	
pro Kind und Tag bis 3 Kinder.....	€ 2,00
ab dem 4. Kind.....	€ 2,50

Zusätzlich wird das *Arzthonorar* (für das Ausstellen von Bestätigungen und ähnlichem) refundiert.

### b) Im Falle von erlittenen Schäden im Einsatz- und Übungsdienst, *Kostenersatz*

Kosten für *Brillenersatz* - Kostenersatz abzüglich Krankenkassenanteil, jedoch höchstens 60 %

Kosten für *Zahnersatz* - Kostenersatz abzüglich Krankenkassenanteil, Anteil der Unfallversicherung und Selbstbehalt, der je nach Unfallhergang bemessen wird

*Heilkostenzuschüsse* bzw. Kosten von Spezialbehandlungen, soweit diese Kosten nicht von der Unfallversicherung übernommen werden, werden vom Finanzausschuß gewährt.

c) Im Falle eines *tödlichen Unfalles* im Feuerwehrdienst

- Finanzielle Unterstützung an *Witwen* mit *minderjährigen Kindern* oder an minderjährige Vollwaisen von aktiven Feuerwehrmännern in Form von pauschalierten Weihnachtsunterstützungen für die Dauer der Berufsausbildung, längstens bis zum 24. Lebensjahr.
- Einmaliger Zuschuß von € 2.200,-- an Witwen oder Vollwaisen.

**Achtung:**

Die oben angeführten Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn es zu einer Meldung des Unfalles an das Landesfeuerwehrkommando kommt und die Verletzung/Erkrankung von einem Arzt bestätigt wird. Zur einfachen und raschen Durchführung der Unfallmeldung bzw. ärztlichen Bestätigung sind folgende Formblätter der Organisationsmappe zu verwenden:

- Unfallmeldung (Org.Nr.5.10.02) und Anfangsbericht des Arztes (Org.Nr.5.10.03)
- Unfall-Schluß-Bericht, Org.Nr.5.10.04 (von einem Arzt auszufüllen).

d) Vergütungen für Mitglieder der *Feuerwehrjugend*

Die Vergütungen für Mitglieder der Feuerwehrjugend sind mit 50 % der genannten Sätze festgelegt.

## **2.6 Versicherung der *Privatfahrzeuge* der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

Kommt es bei einer Fahrt mit dem Privatfahrzeug zur "Dienstverrichtungsstelle" zu einem Unfall, bei dem das Privatfahrzeug des Feuerwehrmannes beschädigt wird, besteht grundsätzlich keine Haftung der Gemeinde, und somit auch kein Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde. Der Feuerwehrmann hat, sofern er nicht von anderer Seite schadlos gehalten wird, den Schaden selbst zu tragen. Um diese Folgen abzuschwächen, besteht die Möglichkeit, daß die Gemeinde eine Voll- oder Teilkaskoversicherung für obigen Fall zugunsten der Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehr abschließt.

In Verhandlungen mit der Salzburger Landesversicherung wurden Versicherungsvarianten, die auch von anderen Versicherungsgesellschaften angeboten werden, ausgearbeitet. In diesen sind Fahrten zum Einsatz und zur Übung, sowie alle Fahrten, die im Rahmen der Feuerwehr verrichtet werden, versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für diese Fahrten ist, daß sie über ausdrückliche

Weisung des Ortsfeuerwehrkommandanten oder sonstiger berechtigter Vorgesetzter erfolgen. Diese Haftpflichtversicherung wird in zwei Varianten angeboten und ist von der Versicherungssumme und der Prämienhöhe nach Ortsklassen gestaffelt (Ortsklasse 1-5).

## **2.7 *Feuerversicherung - Sachversicherung für die von der Feuerwehr benützten Gebäude und deren Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände***

Da die Freiwillige Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist, hat die Gemeinde entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für einen ausreichenden Feuerversicherungsschutz der gemeindeeigenen und gemieteten *Gebäude* zu sorgen. Da nach den Allgemeinen Bedingungen für Sachversicherungen 1995 (ABS 1995) eine Feuerversicherung Blitzschäden in Form von Überspannungen und Induktion von elektrischen Maschinen, Apparaten und *Einrichtungen* nicht miteinschließt, sind *Blitzschäden* an Funkgeräten, Funkanlagen und sonstigen elektrischen Geräten ausdrücklich in die Feuerversicherung des Gebäudes aufzunehmen. Ebenso empfiehlt es sich, daß die im Feuerwehrhaus untergebrachten Geräte in die Feuerversicherung miteingeschlossen werden (Feuerwehrfahrzeuge, sonstige bewegliche Sachen).

Die Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr (z.B. Rufempfänger) können im Rahmen einer Sachversicherung zusätzlich versichert werden. Dadurch ist ein Versicherungsschutz für den Fall gegeben, daß der Ausrüstungsgegenstand durch ein in der Versicherungspolize bzw. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genau bestimmtes Ereignis wie Sturm, Hagel, Diebstahl, Sturz ganz oder teilweise beschädigt wird bzw. abhanden kommt. Beispielsweise können Funkgeräte im Rahmen einer solchen Sachversicherung für den Fall versichert werden, daß das Gerät bei einem Sturz des Trägers beschädigt wird.

## **2.8 *Die Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge***

### **a) Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen obliegt der Gemeinde als Eigentümerin und Halterin der Feuerwehrfahrzeuge. Mit der gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist auch eine weitgehende Haftungsfreistellung für den befugten Fahrzeuglenker gegeben (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2001 (AKHB 2001)).

## b) Kaskoversicherung

Unter besonderen Umständen ist der Abschluß einer Voll- oder Teilkaskoversicherung für ein neues Fahrzeug der Feuerwehr, jedoch längstens für die Dauer von 3 Jahren, zu empfehlen.

## **3. DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

### **3.1 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung**

Neben den angeführten gesetzlichen Aufgaben führt die Freiwillige Feuerwehr in der Regel noch verschiedene andere Tätigkeiten durch, wie zum Beispiel die Veranstaltung von *Feuerwehrbällen*, *Feuerwehrfesten*, Feuerwehrtagen, verschiedenen *Sportveranstaltungen* und ähnlichem mehr.

Da diese Tätigkeiten in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ist die betreffende Gemeinde nicht zwingend für allfällige Unfälle bei solchen Veranstaltungen haftbar, insbesondere unterliegt die Gemeinde keiner Amtshaftung.

Es kann daher zu einer Übertragung der schadenersatzrechtlichen Verantwortung auf die Veranstalter, das heißt auf die leitend tätigen Mitglieder der Feuerwehr kommen. Eine solche Haftung wird allerdings dann auszuschließen sein, wenn die Veranstaltung im Einvernehmen und namens der Gemeinde (Konsultierung des Bürgermeister) durch die Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde durchgeführt wird, also die Gemeinde als Veranstalter auftritt. In diesem Falle wird wiederum die Gemeinde für alle Unfälle solcher Veranstaltungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes verantwortlich.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei im Einzelfall zu überprüfen ist, ob nicht schon eine bestehende Haftpflichtversicherung der Gemeinde (nach Konsultierung des Bürgermeister) solche Haftungsfälle abdeckt. Diesbezüglich soll unbedingt mit dem Vertreter der Versicherungsgesellschaft Rücksprache gehalten werden.

Durch eine solche Veranstalter-Haftpflichtversicherung wären beispielsweise folgende Schadensfälle abgedeckt:

- Ein für ein Feuerwehrfest aufgestelltes Zelt stürzt ein und verletzt die Besucher;
- Durch eine fehlende Absicherung bei einer Vorführung (ohne Übungscharakter!, siehe Punkt 2.3) kommt es zur Verletzung eines Zuschauers.
- Bei einer Großveranstaltung kommt es zu Verletzungen von Besuchern, weil der Ordnungsdienst nicht funktionierte.



- Bei einem Geschicklichkeitsbewerb werden Gefahrenstellen geschaffen, die von den Teilnehmern zu bewältigen sind; durch mangelnde Absicherung einer Gefahrenstelle kommt es zur Verletzung eines Teilnehmers.

Keine Deckung ist durch die Veranstalter-Haftpflichtversicherung in folgenden Fällen gegeben:

- Beschädigung an den dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- Beschädigung an den vom Veranstalter angemieteten Gegenständen, wie zum Beispiel Zelt, Kühlfahrzeuge und ähnlichem;
- Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen bei jeder Art von Veranstaltung;
- Schäden an Fluren und Kulturen an Plätzen, auf welchen die Veranstaltung durchgeführt wurde.

#### **Achtung:**

Eine Haftung bei Veranstaltungen ist nur dann gegeben, wenn der Veranstalter seine allgemeine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß durch seine Tätigkeit Schädigungen der Teilnehmer vermieden werden, oder die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen (wie Vorschriften über das Fassungsvermögen von Hallen, Sälen, etc, gesundheitspolizeiliche Vorschriften) schuldhaft verletzt.

Die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit des Veranstalters ist auch dann gegeben, wenn von einem Gastwirt zur Durchführung der Veranstaltung eine Konzession zur Verfügung gestellt wird.

### **3.2 *Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der freiwilligen Mitarbeiter***

Bei Veranstaltungen wie vorher angeführt besteht für das mitarbeitende Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG, da in der Regel ein Ausbildungscharakter derselben fehlt (siehe Punkt 2.3).

Der Versicherungsschutz auf Grund der freiwilligen Unfallversicherung des Landesfeuerwehrverbandes und der Gemeinden, sowie die Leistungen aus dem

Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes ist zwar gegeben (siehe Punkt 2.4, 2.5), jedoch sind Mitarbeiter ohne Mitgliedschaft (z.B. freiwillige Helfer) zur Freiwilligen Feuerwehr von dieser Versicherung nicht erfaßt.

Es empfiehlt sich daher, bei einer Versicherungsanstalt eine kurzfristige Unfallversicherung für alle freiwilligen Mitarbeiter an der Veranstaltung (ungefähre runde Zahl z.B. 60 Personen) abzuschließen, aus welcher Leistungen im Falle der Invalidität ausbezahlt werden.

### **3.3 Die Unfallversicherung der Teilnehmer**

Bei Veranstaltungen kann auch der Fall eintreten, daß sich ein Teilnehmer der Veranstaltung ohne Fremdverschulden verletzt. In diesem Fall greift die Veranstalter-Haftpflicht bzw. die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht, auch eine Unfallversicherung nach ASVG ist aus den im Punkt 2.3 genannten Gründen nicht gegeben. Die Kollektivunfallversicherung (siehe Punkt 2.4) erfaßt keine Teilnehmer ohne aktive Mitgliedschaft zur Feuerwehr und ist insbesondere bei Sportveranstaltungen überhaupt ausgeschlossen.

Gerade für Sportveranstaltungen mit relativ hohem Verletzungsrisiko wie etwa Schirennen, Fußballspiele und dergleichen empfiehlt sich daher der Abschluß einer gesonderten kurzfristigen Unfallversicherung für sämtliche Veranstaltungsteilnehmer.

## **4. DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

In Ergänzung zu den angeführten Versicherungsformen, insbesondere zu der Haftpflichtversicherung, empfiehlt sich unter Umständen für die Gemeinde der Abschluß einer Rechtsschutzversicherung.

Im Feuerwehrbereich kommt vor allem der Abschluß einer Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutzversicherung in Betracht (siehe dazu die Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen (ARB 2000)). Eine solche Rechtsschutzversicherung gewährleistet eine entsprechende Verteidigung eines Mitglieds der Feuerwehr, das wegen einer *fahrlässigen Handlung* im Feuerwehrdienst einer Strafanzeige/Strafanklage gegenübersteht.

## **5. WEGUNFÄLLE IM FEUERWEHRDIENST**

Das Feuerwehrmitglied ist während seiner Einsatzfähigkeit gegen Unfälle nach Punkt 2.3 bis 2.5 des vorliegenden Merkblattes versichert.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme an Schulungen und Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule bzw. an Lehrveranstaltungen innerhalb des Bezirkes.

Mit folgenden Ausführungen wird der Versicherungsschutz nach dem ASVG (Punkt 2.3) für die Hin- und Rückfahrt zu Einsätzen, Übungen und Schulungen dargestellt.

- 1.) Grundsätzlich sind die Fahrten zu Einsätzen, Übungen und Schulungen sowie zu Tätigkeiten in Vollziehung gesetzlich übertragener Aufgaben oder im satzungsmäßigen Wirkungsbereich zum Verrichtungsort und zurück nach dem ASVG versichert.
- 2.) Für die Fahrten sind im Regelfall die kürzesten Wegstrecken zu verwenden. Unterbrechungen für private Erledigungen wie z.B. Einkauf etc. stehen nicht unter Versicherungsschutz nach dem ASVG.
- 3.) Der Versicherungsschutz ist bei kurzfristiger Unterbrechung des Weges, bei verspätetem Antritt des Rückweges oder einem notwendigem Umweg nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß ASVG in den meisten Fällen gegeben. Unter kurzfristiger Unterbrechung wird eine Unterbrechung bis max. 1 Stunde verstanden.  
Nicht unter Versicherungsschutz fallen Unterbrechungen von mehr als einer Stunde, z.B. zum Besuch einer Disco, eines Gasthauses oder sonstiger privater Zwecke.
- 4.) Der Wegschutz beginnt und endet im Regelfall am Aufenthaltsort des Versicherten. Erleidet der Versicherte z.B. zwischen dem Wohnhaus und seiner Garage einen Unfall, so fällt dieser unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz für Wegunfälle nach der Kollektiv-Unfallversicherung und dem Sozialfonds des Landesfeuerwehrverbandes ist für alle angeordneten Tätigkeiten im Rahmen der Feuerwehr gegeben.

## 6. UNFALLMELDUNGEN - DIENSTANWEISUNG

### Maßnahmen nach Unfällen im Feuerwehrdienst

- 1.) Bei Eintritt eines Unfalles in Ausübung des Feuerwehrdienstes hat die jeweilige Ortsfeuerwehr unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, die Unfallsanzeige an die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt** Salzburg, Dr. Franz Rehr Platz zu erstatten. Hierzu ist das Formular "AUVA Unfallmeldung" Org.Nr. 5.10.01 zu verwenden.

Für Versicherte der **Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen** an die Adresse: 5020 Salzburg, Hauptbahnhof.

Für Versicherte der **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** an die Adresse: 5020 Salzburg, Rainerstraße 25.

- 2.) Gleichzeitig ist die Unfallmeldung des Landesfeuerwehrverbandes, Org.Nr. 5.10.02, und der Anfangsberichtes des Arztes, Org.Nr.5.10.03, (rosa Formulare) an das Landesfeuerwehrkommando zu senden.

Nach Beendigung des Krankenstandes ist der Schlußbericht, Org.Nr.5.10.04 (grün) vom behandelnden Arzt ausgefüllt, dem Landesfeuerwehrkommando zu übermitteln, damit nach den geltenden Richtlinien das Taggeld ausbezahlt werden kann.

**Achtung:** Es handelt sich hier um zwei verschiedene Unfallmeldungen! Zum einen die nach dem ASVG auf den "amtlichen" Formularen und zum anderen die Unfallmeldung an den Landesfeuerwehrverband zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Sozialfond bzw. der kollektiven Unfallversicherung.

Geht aus der eingegangenen Unfallmeldung hervor, daß bei einem Unfall eine Dauerinvalidität eintreten könnte, so erhält die jeweilige Feuerwehr vom Landesfeuerwehrkommando ein Formblatt der Bundesländer-Versicherung für Leistungen aus der Kollektiven-Unfallversicherung, welches ausgefüllt wieder an das Landesfeuerwehrkommando zurückzusenden ist.

- 3.) Unfälle, bei welchen Zahnschäden aufgetreten sind bzw. Brillen beschädigt wurden, müssen als Unfall - wie unter Pkt. 2.) - dem Landesfeuerwehrverband gemeldet werden. Die Original-Optikerrechnungen sind nach Instandsetzung der Sehhilfe ebenso wie die Original-Zahnarztrechnungen (nach Abschluß der Behandlung und Abzug der Vergütung durch die Krankenkasse) an das Landesfeuerwehrkommando zu senden.

## 7. STICHWORTVERZEICHNIS

	Seite
Arzthonorar.....	13
Ausbildung.....	9
Amtshaftung .....	6
Bemessungsgrundlage.....	10
Beschädigungen von Geräten.....	7/15
Brillenersatz.....	13
Einsatz.....	9
Einsatzübungen.....	9
Erwerbsunfähigkeit.....	13
Fahrlässigkeit .....	8/18
Feuerversicherung.....	15
Feuerwehrrbälle.....	11/16
Feuerwehrfahrzeuge .....	15
Feuerwehrfeste.....	11/16
Feuerwehrjugend - ASVG .....	8
Feuerwehrjugend - Kollektivunfallversicherung .....	14
Feuerwehrjugend - Sozialfonds-Leistungen .....	14
Gebäude und Einrichtungen (gemeindeeigene).....	15
Gesetzliche Auflagen.....	6
Haftpflichtversicherungen.....	7/15
Haftpflichtversicherungsschutz der Gemeinde .....	7
Heilkostenzuschüsse.....	13
Hubschraubereinsätze.....	12
Invalidität .....	12
Jahreshauptversammlungen .....	9
Kaskoversicherung .....	16
Kinder (minderjährig).....	13/14
Kollektivunfallversicherung .....	11
Kollektivunfallversicherung - Sportveranstaltungen.....	12
Kollektivunfallversicherung - Leistungen .....	12
Kostenersatz.....	13
Leistungen Kollektivunfallversicherung.....	11/12
Leistungen Sozialfonds des LFV .....	13
Leistungen ASVG Unfallversicherung .....	9
Leistungsbewerbe .....	9

	Seite
Meldepflicht .....	8
Mindestbemessungsgrundlage .....	10
Personenschaden durch Feuerwehrtätigkeit .....	7
Persönliche gesetzliche Haftpflicht von Einsatz- und Übungsleitern .....	7
Persönliche Haftpflicht der Mitglieder .....	7
Privatfahrzeuge .....	14
Rechtsschutzversicherung.....	18
Rechenbeispiele Versehrtenrente .....	10
Sachschaden durch Feuerwehrtätigkeit .....	7
Sachversicherung .....	15
Schadenersatzansprüche .....	7/8
Sondereinsätze und Sonderübungen .....	12
Sozialfonds des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes .....	13
Sozialfonds - Vergütung für Feuerwehrjugend .....	14
Sportveranstaltungen .....	13/16
Tagegeld .....	13
Tödlicher Unfall .....	12/14
Übungen .....	9
Unfallmeldungen .....	20
Unfallversicherung Leistungsbewerbe .....	9
Unfallversicherung Einsatzübungen .....	9
Unfallversicherung Jahreshauptversammlungen.....	9
Unfallversicherung Teilnehmer .....	18
Unfallversicherungsschutz aktiver Feuerwehrmitglieder.....	9/11
Unfallversicherungsschutz Mitarbeiter bei Veranstaltungen .....	17
Veranstalter Haftpflichtversicherung.....	16
Vermögensschaden durch Feuerwehrtätigkeiten .....	7
Versehrtenrente .....	9/10/11
Versehrtenrente Rechenbeispiele .....	10
Versicherung Privatfahrzeuge .....	14
Versicherung Feuerwehrfahrzeuge .....	15
Versicherung Gebäude.....	15
Versicherungsbedingungen Haftpflicht.....	7/8
Versicherungsschutz bei Veranstaltungen .....	16
Wegunfälle .....	19
Witwen.....	14
Zahnersatz.....	13
Zusatzversicherung .....	10